

**RESOLUTION 62/176**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/441, Ziff. 12)<sup>501</sup>.

**62/176. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>502</sup>, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>503</sup> zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, ihre Resolution 61/183 vom 20. Dezember 2006 und ihre anderen früheren einschlägigen Resolutionen,

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>504</sup> und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt,

*sowie in Bekräftigung* der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung<sup>505</sup>, des Aktionsplans<sup>506</sup> zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitlinien für die Senkung der Drogennachfrage<sup>507</sup> und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäu-

bungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verabschiedet von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung<sup>508</sup>,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

*besorgt* über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten und grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken, unter anderem dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

*unterstreichend*, wie wertvoll es ist, dass die Mitgliedstaaten die auf globaler Ebene erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erreichung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Ziele und Zielvorgaben objektiv, wissenschaftlich, ausgewogen und transparent bewerten,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems spielt,

**I**

**Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung**

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsät-

<sup>501</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

<sup>502</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>503</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>504</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>505</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

<sup>506</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>507</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

<sup>508</sup> Resolution S-20/4 E.

zen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass Nachfragesenkung und Angebotssenkung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und einander ergänzen sollen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Drogenproblems sein müssen;

3. *begrüßt* den Beschluss der Suchtstoffkommission, während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tagungsteil auf hoher Ebene einzuberufen, um Zeit zur Bewertung der Umsetzung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen zu geben<sup>509</sup>;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* den Beschluss der Suchtstoffkommission, die thematische Debatte auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einer von den Mitgliedstaaten geführten Erörterung der Fortschritte bei der Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben zu widmen<sup>509</sup>, unter Berücksichtigung der Vorlage des abschließenden Lageberichts des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der in den Resolutionen 49/1 und 49/2 der Kommission enthaltenen einschlägigen Zusatzinformationen<sup>510</sup>;

5. *fordert* die Staaten und die anderen zuständigen Akteure *auf*, die seit 1998 erzielten Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben zu evaluieren;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>511</sup> ebenso wie die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission<sup>505</sup> auch weiterhin zu fördern und umzusetzen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen und die Formulierung klarer und kohärenter nationaler Politiken, den Aktionsplan<sup>506</sup> zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitlinien für die Senkung der Drogennachfrage<sup>507</sup> umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung zu verstärken und dabei unter anderem die aus der Bewertung der Umsetzung der von der Versammlung auf ihrer zwanzigsten

Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen hervorgegangenen Ergebnisse zu berücksichtigen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>512</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>513</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>514</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>515</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>516</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle ihre Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2008 festgelegten Ziele zu verstärken, indem sie

a) internationale Initiativen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der unerlaubten Herstellung und Vermarktung von Drogen und sonstigen psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, des Handels damit, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und anderer grenzüberschreitender krimineller Aktivitäten, einschließlich der Geldwäsche und des Waffenhandels, sowie der Korruption fördern;

b) auf dem Gebiet der Nachfragesenkung maßgebliche und messbare Ergebnisse erzielen, so auch durch Präventions- und Behandlungsstrategien und Programme zur Verringerung des Drogenkonsums unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der

<sup>512</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>513</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>514</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>515</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

<sup>516</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

<sup>509</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 8 (E/2007/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 50/12.

<sup>510</sup> Ebd., 2006, *Supplement No. 8 (E/2006/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>511</sup> Resolutionen S-20/2, S-20/3 und S-20/4 A-E.

Generalversammlung über das Weltrogenproblem nachzukommen und über alle auf der Sondertagung vereinbarten Maßnahmen umfassend zu berichten und namentlich verlässliche und international vergleichbare Daten vorzulegen;

10. *ermutigt* die Staaten, die Verhütung und Behandlung von Krankheiten im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch als Prioritäten der Regierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens anzusehen und bei der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen, insbesondere soweit sie die Nachfragesenkung und die Verhütung des Drogenmissbrauchs betreffen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten und außerdem zu erwägen, mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei Programmen für Alternative Entwicklung zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere denjenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu unterstützen;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitlinien für die Senkung der Drogennachfrage umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, für künftige konzentrierte Maßnahmen Vorrangbereiche der Drogenkontrolle zu ermitteln und zu erwägen, sich freiwillig öffentlich zu verpflichten, die bestehenden Herausforderungen des Drogenhandels anzugehen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, Präventions-, Behandlungs- und Rehabilitationsinitiativen auszuweiten und dabei die Würde der Drogenabhängigen in vollem Umfang zu achten und durch weitere Maßnahmen die Kapazitäten zur Erhebung und Auswertung von Daten über die Nachfrage nach unerlaubten Drogen, einschließlich der Nachfrage nach synthetischen Drogen, und gegebenenfalls über den Missbrauch von verschreibungspflichtigen Medikamenten und die Abhängigkeit davon auszubauen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, weiter auf die Verwirklichung des Ziels einer maßgeblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008 hinzuarbeiten;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden Vorgehens zur Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen entsprechend dem auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Aus-

merzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>508</sup>;

17. *fordert* einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver und innovativer Alternativer Entwicklung, in die weiterreichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, mit Unterstützung durch eine vertiefte internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls unter Beteiligung des Privatsektors;

18. *bittet* die Staaten, die internationale Zusammenarbeit und bei Bedarf die technische Hilfe für Länder, die Politiken und Programme gegen die Drogengewinnung durchführen, darunter die Vernichtung unerlaubt angebaute Betäubungsmittelpflanzen sowie Programme für Alternative Entwicklung, fortzusetzen und zu verstärken;

19. *betont*, wie wichtig der Beitrag des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinwesen ist, denen innovative Alternativprogramme zur Ausmerzungen der unerlaubten Drogengewinnung, unter anderem auf dem Gebiet der Wiederaufforstung, der Landwirtschaft und der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, zugute kommen;

20. *ermutigt* die Staaten, umfassende Überwachungssysteme einzurichten und die regionale, internationale und sektorübergreifende Zusammenarbeit, namentlich mit der Industrie, im Hinblick auf das Problem der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien, des Handels damit und ihres Missbrauchs zu verstärken;

21. *fordert* die Staaten *auf*, zu prüfen, wie die Mechanismen für die Sammlung und Weitergabe von Informationen über den Handel mit Vorläuferstoffen gestärkt werden können, insbesondere zur Durchführung von Beschlagnahmen, zur Verhütung der Abzweigung, zur Zurückhaltung von Sendungen, zur Zerstörung von Laboren und zur Bewertung neuer Trends beim Handel und bei der Abzweigung, neuer Herstellungsmethoden und des Einsatzes nicht kontrollierter Stoffe, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des internationalen Kontrollrahmens zu steigern;

22. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Stoffe enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen mit Ephedrin und Pseudoephedrin, die mit einfach anzuwendenden Mitteln leicht genutzt oder gewonnen werden könnten;

23. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere dem Projekt „Cohesion“ und dem Projekt „Prism“, eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Unter-

suchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;

24. *betont*, dass eine internationale Zusammenarbeit hinsichtlich innerstaatlicher Politiken und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen dazu beitragen würde, die bestehenden Kooperationsinitiativen bei der Strafverfolgung zu ergänzen, und legt den Staaten nahe, durch die Anwendung bewährter Praktiken und den Austausch von Erfahrungen bei den Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Abzweigung von Vorläuferstoffen innerhalb einzelner Länder auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass die unerlaubte Verbreitung von Pharmazeutika, die international kontrollierte Stoffe enthalten, über das Internet ein ausuferndes Problem ist und dass die unbeaufsichtigte Verwendung solcher über das Internet beschaffter Stoffe durch die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere durch Minderjährige, ein ernstes Risiko für die globale Gesundheit darstellt;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt regelmäßig und genau über Beschlagnahmen von Pharmazeutika oder gefälschten Medikamenten, die international kontrollierte Stoffe enthalten und über das Internet bestellt und auf dem Postweg bezogen wurden, zu unterrichten, mit dem Ziel, die Trends beim Verkehr mit solchen Stoffen im Einzelnen zu analysieren, und legt dem Amt nahe, seine Tätigkeit im Hinblick darauf fortzusetzen, das Problembewusstsein zu erhöhen und den Missbrauch des Internets für die unerlaubte Lieferung und Verteilung sowie den unerlaubten Verkauf international kontrollierter legaler Stoffe zu verhüten;

27. *fordert* die Staaten *auf*, die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit<sup>517</sup> durchzuführen und gegebenenfalls zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige Rechtshilfe, den Informationsaustausch und gemeinsame Operationen, je nach Bedarf, einschließlich mittels technischer Hilfe seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-,

Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen, unter gleichzeitiger Achtung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, durch internationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

30. *ermutigt* die Staaten, die ihren rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmen noch nicht aktualisiert und noch keine Gruppen für Finanzermittlungen eingerichtet haben, dies zu erwägen und zu diesem Zweck unter anderem bei dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung um technische Hilfe nachzusuchen, insbesondere bei der Ermittlung, Einfrierung, Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten, um die Geldwäsche wirksam zu verhüten und zu bekämpfen;

## II

### Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

31. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung oder Verlegung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

32. *begrüßt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und ersucht das Büro, sein Mandat im Einklang mit den früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Suchtstoffkommission und in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, weiter durchzuführen;

<sup>517</sup> Siehe Resolution S-20/4 C.

33. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm nahe, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

34. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die Drogenkontrolle bezieht, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

35. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2008-2011<sup>518</sup> verabschiedet hat;

36. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Schulungsprogramme durchzuführen, um die Anwendung solider Methoden zu unterstützen und die in Statistiken für den Drogenkonsum verwendeten und von der Statistischen Kommission bereits geprüften Indikatoren zu harmonisieren, mit dem Ziel, vergleichbare Daten über den Drogenmissbrauch zu erheben und auszuwerten;

37. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und

auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

38. *nimmt Kenntnis* von dem *World Drug Report 2007* (Weltdrogenbericht 2007)<sup>519</sup> des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bedauert den von der Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 50/1<sup>520</sup> festgestellten starken Anstieg des Opiumanbaus in bestimmten Gebieten und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen und den unerlaubten Verkehr damit entsteht, und auch weiterhin konzentrierte Maßnahmen wie beispielsweise die Initiative des Pariser Paktes<sup>521</sup> durchzuführen;

39. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>511</sup> und die auf dem Tagungsteil auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete gemeinsame Ministererklärung<sup>505</sup> zu berücksichtigen;

40. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

41. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

42. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>522</sup> und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>518</sup> Siehe Resolutionen 2007/12 und 2007/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>519</sup> United Nations publication, Sales No. 07.XI.5.

<sup>520</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 8 (E/2007/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>521</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

<sup>522</sup> A/62/117.